

Richtlinie betreffend Verfahren gegenüber Schuldner von Swiss Basketball



Art. 1 ALLGEMEINES

Diese Richtlinie ergänzt und präzisiert das Reglement betreffend Rechtsverfahren gegenüber Schuldnervereine von Swiss Basketball (das **Reglement**). Sie ersetzt die Direktive über Schuldnervereine, die an den Wettbewerben der Swiss Basketball League teilnehmen (DL 212), sowie einigen Bestimmungen des Art. 2 der technischen und administrativen Richtlinie für die Mannschaften der Swiss Basketball League (DL 210), welche bis zum 30. Juni 2017 gültig waren.

Diese Richtlinie stützt sich insbesondere auf die Art. 44 let. (f) und Art. 53 des Rechtspflegereglements von Swiss Basketball.

Sie legt die Zahlungsmodalitäten der durch Swiss Basketball ausgestellten Rechnungen und die Sanktionen gegenüber den Klubs mit Zahlungsverzug fest.

Art. 2 RECHNUNGSSTELLUNG

Die durch Swiss Basketball ausgestellten Rechnungen werden an die Mitgliederklubs zugestellt.

Art. 3 ZAHLUNGEN UND MAHNUNGSWESEN

Die durch Swiss Basketball ausgestellten Rechnungen müssen innerhalb 30 Tage ab Ausstellungsdatum beglichen werden, es sei denn, dass eine kürzere Frist auf der Rechnung vermerkt ist.

Die von Swiss Basketball festgelegten Zahlungsfristen sind strikt einzuhalten.

Das Mahnungsverfahren für unbezahlte Rechnungen ist die Folgende:

- Nach der ersten Zahlungsfrist stellt der Finanzdienst von Swiss Basketball eine erste Mahnung (**erste Mahnung**) an den betroffenen Klub zu und gewährt eine zusätzliche Zahlungsfrist von 10 Tagen;
- Ab dem 41. Tag nach Ausstellung der Rechnung oder mindestens 10 Tage nach Zustellung der ersten Mahnung stellt der Finanzdienst von Swiss Basketball eine zweite Mahnung (**zweite Mahnung**) mit einer letzten Zahlungsfrist von 10 Tagen und Androhung von Sanktionen in Anwendung dieser Richtlinie zu;
- Ab dem 51. Tag nach Ausstellung der Rechnung oder mindestens 10 Tage nach Zustellung der zweiten Mahnung kann der betroffene Klub und/oder die betroffene Mannschaft gemäss dieser Richtlinie sanktioniert werden, vorbehalten bleibt ein von Swiss Basketball genehmigter Zahlungsplan gemäss Art. 4.

Art. 4 ZAHLUNGSPLAN

Spätestens 10 Tage nach Erhalt der zweiten Mahnung kann ein Schuldnerklub gegenüber dem Finanzdienst von Swiss Basketball einen Zahlungsplan beantragen.

Die Anfrage muss begründet und schriftlich eingereicht werden.

Schulden einer Mannschaft, die an einem Wettbewerb der Swiss Basketball League teilnimmt, müssen in voller Höhe bis spätestens am Tag der Einschreibefrist durch den Verein bezahlt werden. Ein Zahlungsplan kann nicht über diesen Zeitpunkt hinaus verlängert werden.

Richtlinie betreffend Verfahren gegenüber Schuldern von Swiss Basketball



Art. 5 VERRECHNUNG

Wenn ein Klub und Swiss Basketball gegenüber der anderen Partei gleichzeitig Schuldner ist, kann eine Partei seine Schuld mit seiner Forderung verrechnen, dies sofern beide Schulden das Fälligkeitsdatum überschritten haben.

Art. 6 SANKTIONEN

Das Sanktionsverfahren ist unter Art. 5 des Reglements festgelegt.

Die Sanktionen betreffend Schulden von Mannschaften welche an einem Wettbewerb der Swiss Basketball League teilnehmen, werden durch das Exekutivkomitee ausgesprochen. Das Exekutivkomitee ist berechtigt, über den Zeitpunkt und das Strafmass der Sanktion zu entscheiden. Dies um die sportliche Gleichheit der Meisterschaften und des Schweizer Cups zu gewährleisten.

Jeder Entscheid in Anwendung dieser Richtlinie und/oder des Reglements ist endgültig.

Ab Beginn des Sanktionsverfahrens kann nur die komplette Schuldbezahlung dieses Verfahren beenden.

Art. 7 FOLGEN EINER SPERRE

Die Folgen einer Sperre sind in den Art. 9 bis 12 des Reglements festgelegt.

Eine Mannschaft, die zwei Spiele infolge einer Spielsperre mit einer Forfait-Niederlage verloren hat, wird vom SBL-Wettbewerb ausgeschlossen. Der Ausschluss befreit den Verein nicht, seine Schulden zu begleichen. Eine ausgeschlossene Mannschaft wird als letzte Mannschaft klassiert und kann am Ende der Spielzeit in die darunterliegende Meisterschaft relegiert werden.

Art. 8 GEBÜHREN

Für die erste Mahnung werden keine Gebühren verrechnet.

Die zweite Mahnung führt zu einer Mahnungsgebühr in der Höhe von CHF 100. Für die Vereine mit einer an einem Swiss Basketball League Wettbewerb teilnehmenden Mannschaft beträgt diese Gebühr CHF 200.

Ausserdem werden die Verfahrenskosten bei einer Sanktion mit CHF 300 verrechnet. Für die Vereine mit einer an einem Swiss Basketball League Wettbewerb teilnehmenden Mannschaft betragen diese Kosten CHF 500.

Art. 9 INKRAFTSETZUNG

Diese Richtlinie wurde am 22.06.2017 durch den Zentralvorstand genehmigt und treten am 01.07.2017 in Kraft.